



Hubert Gorbach  
 Radetzkystraße 2, A-1030 Wien  
 Telefon +43 (1) 711 62-8000  
 Telefax +43 (1) 713 78 76  
 hubert.gorbach@bmvit.gv.at

Bundesministerium  
 für Verkehr,  
 Innovation und Technologie

GZ. 12000/18-CS3/03 DVR 0000175

XXII. GP.-NR

Der Bundesminister

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Andreas Khol

945/AB

2003 -12- 18

Parlament  
 1017 Wien

zu 930/J

Wien, 15. Dezember 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 930/J-NR/2003 betreffend kriminelle ÖVP-Manipulationen im Internet - Namensfälschung durch ÖVP-Salzburg, die die Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen am 22. Oktober 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Frage 1:**

Welche Bestimmungen im StGB und im Telekommunikationsgesetz werden verletzt, wenn jemand widerrechtlich unter Vorspiegelung einer falschen Identität im Internet Eintragungen vornimmt?

**Antwort:**

Das Telekommunikationsgesetz 2003 besagt in § 78 (1), dass Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen nicht missbräuchlich verwendet werden dürfen. Als missbräuchliche Verwendung gilt unter anderem jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen die Gesetze verstößt.

Ich habe die zuständige Fernmeldebehörde bereits angewiesen, gegebenenfalls ein Strafverfahren nach dem TKG einzuleiten.

Die Bestimmungen des StGB fallen nicht in den Vollziehungsbereich des bmvit.

**Fragen 2 bis 6:**

Ist dieses Verhalten, welches offenbar im Sinne eines in der Wählergunst nur mäßig liegenden Landeshauptmannes erfolgt und offenkundig den laufenden Wahlkampf auf unsachlichste Weise durch Irreführung beeinflussen soll, ein Straftatbestand im Sinne des TKG?

Wenn ja, ist diese Täuschung dem Landeshauptmann (ÖVP-Parteibmann) oder einzelnen Mitgliedern des ÖVP-Wahlkampfteams, der Geschäftsleitung oder dem Administrator zuzurechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Mit welchen Strafsanktionen ist dies verbunden?  
 Halten Sie diese für ausreichend?

GZ. 12000/18-CS3/03



Liegt dabei die (verwaltungs)strafrechtliche Verantwortung dieser Internetmanipulation bei der Geschäftsleitung der Landes-ÖVP oder beim Administrator der IP-Adresse?

**Antwort:**

Diese Fragen sind Gegenstand eines Strafverfahrens und können daher nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage beantwortet werden. Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Feststellungen sind von der Strafbehörde in einem rechtskräftigen Straferkenntnis zu treffen.

Sanktionen werden im Falle eines Strafverfahrens gemäß § 109 TKG 2003 festgesetzt. Das Begehen einer Verwaltungsübertretung im Sinne des § 78 ist mit einer Geldstrafe bis 4000 € zu bestrafen. Welche konkrete Strafe im Falle eines Schuldspruches zu verhängen ist, ist von der Strafbehörde zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.